

II-510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

11.4.1967

215/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 211/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,  
betreffend Verweigerung der Auskunft über die finanzielle Unterstützung  
von Studentenheim-Bauprojekten.

-.-.-.-

Unter Zl. 1321-Parl./1967 hat Bundesminister für Unterricht Dok-  
tor P i f f l - P e r č e v i ć an den Präsidenten des Nationalrates  
Dr. M a l e t a folgendes Schreiben gerichtet:

"Da meine Anfragebeantwortung vom 31. März 1967, 198/A.B. zu 211/J,  
Anlaß zu Mißdeutungen gab, möchte ich sie durch beiliegende Antwort er-  
setzen.

Ich ersuche, den Fragestellern Abg. Dr. Kleiner, Dr. Firnberg und Ge-  
nossen die neue Anfragebeantwortung zu übermitteln."

-.-.-.-

Die neue Anfragebeantwortung hat folgenden Wortlaut:

"Zu der Anfrage Nr. 211/J, die die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Firn-  
berg und Genossen unterm 8. März 1967 an mich richteten, beehre ich mich,  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Firnberg und Genossen richteten an  
mich unter ausdrücklicher Berufung und Stützung auf Artikel 52 der Bundes-  
verfassung eine Anfrage betreffend Unterstützung von Bauprojekten zur Er-  
richtung von Studentenheimen.

Diese Anfrage stellt im wesentlichen die Wiederholung der beiden An-  
fragen der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kleiner und Genossen vom  
15. Juli 1966 und 9. November 1966 dar, die von mir im Sinne des § 71/der  
Geschäftsordnung des Nationalrates erledigt wurden. <sup>Abs. 3</sup>

Dennoch bezeichnen die Fragesteller nun unter ausdrücklichem Hinweis  
auf Artikel 52 der Bundesverfassung meine bisherigen Antworten als völlig  
irrelevant. Dazu darf ich folgendes bemerken:

Der Art. 52 Abs. 1 B.-VG. bestimmt, daß der Nationalrat und der Bundes-  
rat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen,  
deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle  
einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung  
der Vollziehung in EntschlieBungen Ausdruck zu geben.

215/A.B.

- 2 -

zu 211/J

Der Abs. 2 des genannten Artikels regelt das Recht der Abgeordneten und Bundesräte, kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten, während Abs. 3 bestimmt, daß die nähere Regelung des Fragerechtes durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen wird.

Der § 71 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Nationalrates aber lautet:

"Der Befragte hat innerhalb von 2 Monaten mündlich oder schriftlich Antwort zu geben oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen."

Dies habe ich in meiner Anfragebeantwortung vom 20. Jänner 1967 getan. Es lag und liegt mir ferne, das Anfragerecht der Abgeordneten in Zweifel zu ziehen. Ebensowenig bestreitbar ist aber das Recht des Befragten, unter gewissen Voraussetzungen oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen eine Frage nicht zu beantworten.

Die Ausübung eines vom Nationalrat in Durchführung einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung eingeräumten Rechtes kann somit weder eine Mißachtung des Parlaments oder des Anfragerechtes einzelner seiner Mitglieder noch ein verfassungswidriger Vorgang sein.

Aus der neuerlich wiederholten Anfrage mußte ich den Eindruck gewinnen, es sei durch die globale Berufung auf Artikel 52 des B.-VG., jedoch offenkundig ohne Bedachtnahme auf Abs. 3 dieses Artikels und den darauf basierenden § 71 der Geschäftsordnung des Nationalrates (der ja ausdrücklich das Recht der Nichtbeantwortung festsetzt) beabsichtigt, das Recht eines Mitgliedes der Bundesregierung, eine Anfrage mit Begründung nicht zu beantworten, zu bestreiten.

Ich kann daher heute lediglich auf meine Ausführungen in der Anfragebeantwortung vom 20. Jänner 1967 verweisen und möchte noch hinzufügen, daß ich den Antrag beim Rechnungshof stelle, die Verwaltung der für Studentenheimbauten vom Nationalrat bewilligten Kredite zu überprüfen, wie ich dies bereits angeboten habe."

-.--.-.-